

für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

079

29

Gesetz: BGB §§ 832, 1627, 1631.

Rechtssatz: Der Vater bleibt als Aufsichtspflichtiger neben dem Halter eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, seinen 19 1/2 - jährigen Sohn, dem der Halter das Fahrzeug überläßt, daran zu hindern, das Fahrzeug im Zustande einer durch Alkoholgenuß bedingten Verkehrsunfähigkeit zu benutzen.

Aktenzeichen: III ZR 11/51

LG Wuppertal

Urteil vom 29. November 1951

OLG Düsseldorf

Verkündet
am 29. November 1951.
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) ,
 - 2) des Kaufmanns Otto Ha[REDACTED] sen. in W[REDACTED]-
E[REDACTED], Dü[REDACTED]straße [REDACTED],
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
 - 3) des Kaufmanns Johann K[REDACTED] in W[REDACTED]-E[REDACTED],
Dü[REDACTED]straße [REDACTED],
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Beklagte, Berufungskläger, Anschluß-
berufungsbeklagte und Revisionskläger,

gegen

- 1) die Witwe Martha M[REDACTED] in W[REDACTED]-E[REDACTED],
Kü[REDACTED]straße [REDACTED],
 - 2) die minderjährige Renate M[REDACTED] in W[REDACTED]-
E[REDACTED], Kü[REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch die Klägerin zu 1),
Klägerinnen, Berufungsbeklagte, Anschluß-
berufungsklägerinnen und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1951 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrichter
Prof. Dr. Meiß, Dr. Kleinewefers, Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Zweitbeklagten und des Dritt-
beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 2. November
1950 werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsrechtszuges hat
jeder Revisionskläger seine eigenen außergericht-
lichen Kosten, sowie als Gesamtschuldner mit dem
anderen Revisionskläger die außergerichtlichen
Kosten der Revisionsbeklagten und die Gerichts-
kosten zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 28. März 1949 gegen 22.50 Uhr befuhr der damals 19 1/2 Jahre alte Erstbeklagte Otto Ha- junior, Sohn des Zweitbeklagten, mit einem dem Drittbeklagten gehörenden Personenkraftwagen die G in W in südlicher Richtung. Dabei geriet er auf den Bürgersteig und überfuhr u.a. den Prokuristen Erich L., Ehemann der Erstklägerin und Vater der Zweitklägerin. M. starb kurz danach an den Unfallfolgen. Nach dem Unfall wurde im Blut des Erstbeklagten ein Alkoholgehalt von 2,11 ‰ festgestellt. Durch rechtskräftiges Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts in Wuppertal vom 12. Juni 1949 wurde der Erstbeklagte wegen fahrlässiger Tötung, Tateinheitlich begangen mit fahrlässiger Körperverletzung und Verkehrsverstoß, sowie wegen Fahrerflucht zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt (Aktenzeichen: 7 KMs 10/49, Staatsanwaltschaft Wuppertal).

Zu der Unfallsfahrt war es auf folgende Weise gekommen:

Am Vormittag des 28. März 1949 überließ der Drittbeklagte den ihm gehörenden Personenkraftwagen, der im Garagenbetrieb des Zweitbeklagten in W; Düstraße, untergestellt war, dem Erstbeklagten, der wiederholt als Fahrer für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihn tätig gewesen war, zu dem Zweck, ein Hochzeitspaar zum Standesamt zu bringen. Die Braut war die Nichte des Zweitbeklagten. Nach Ausführung dieser Fahrt parkte der Erstbeklagte den Wagen vor dem Brauthause in [REDACTED], Wi[REDACTED]straße [REDACTED], und nahm dann, ebenso wie der Zweitbeklagte, an der Hochzeitsfeier teil. Etwa ab 15.30 Uhr nahm auch der Drittbeklagte, der bei dem Zweitbeklagten als Untermieter wohnte, als Hochzeitsgast an der Feier teil.

Nachdem die alkoholischen Getränke ausgegangen waren, fuhr das Brautpaar in den frühen Nachmittagsstunden mit einem Personenkraftwagen, der einem anderen Hochzeitsgast gehörte und vom Bräutigam geführt wurde, in Begleitung des Erstbeklagten nach D[REDACTED], um weitere alkoholische Getränke, insbesondere auch Kognak zu besorgen. Auf der Rückfahrt ereignete sich ein Unfall, der dazu führte, daß der Bräutigam zwecks Vornahme einer Blutprobe von der Polizei festgenommen wurde. Die Untersuchung ergab einen Alkoholgehalt von 2,5 ‰ im Blute (Strafakte Bl 68 b).

Der Erstbeklagte und die Braut kehrten mit den in D[REDACTED] eingekauften Getränken gegen 16 Uhr ins Hochzeitshaus zurück. Nach einiger Zeit fuhr der Erstbeklagte die Zeuginnen Kl[REDACTED] und Br[REDACTED]

■■■■■, die Schwestern des Zweitbeklagten, zum Polizeirevier in W■■■■■, Dü■■■■■-straße, wo sich die Zeuginnen für die Freilassung des Bräutigams einsetzten. Darauf fuhr der Erstbeklagte die beiden Zeuginnen nach dem Brauthause zurück. Nach der vom Drittbeklagten bestrittenen Behauptung des Erstbeklagten und des Zweitbeklagten fuhr der Erstbeklagte nunmehr auf Anweisung des Drittbeklagten zum Polizeipräsidium, um den Bräutigam abzuholen. Dieser war jedoch inzwischen entlassen worden und mit einer Taxe nach der Wiesenstraße 35 gefahren. Nach Rückkehr vom Polizeipräsidium parkte der Erstbeklagte den Wagen wiederum vor dem Brauthause und nahm weiterhin an der Hochzeitsfeier teil.

Gegen 18 Uhr erhielt der Erstbeklagte von seiner Mutter, die ebenfalls bei der Hochzeitsfeier zugegen war, einen 50 M-Schein mit dem Auftrag, Zigaretten zu besorgen. Darauf fuhr der Erstbeklagte in Begleitung des Hochzeitsgastes B■■■■■ mit dem Wagen des Drittbeklagten zunächst zu Karl Sch■■■■■, einem Bekannten des B■■■■■. Nachdem sie hier einige Schnäpse getrunken hatten, fuhren sie nach etwa einer Stunde unter Mitnahme des Sch■■■■■ zu der in der G■■■■■ in W■■■■■ gelegenen Gastwirtschaft "Z■■■■■ St■■■■■", wo sie an der Theke weiter tranken. Der Wagen des Drittbeklagten stand während dieser Zeit auf der

der Gastwirtschaft gegenüberliegenden Straßenseite. B. verließ die Gastwirtschaft, um sich bei dem in der Nähe wohnenden Freunde Kä. niederzulegen. Der Drittbeklagte hatte inzwischen das Braut-
haus verlassen und suchte zusammen mit dem Kriminal-
polizeimeister O., der auch an der Hochzeitsfei-
er teilgenommen hatte, ebenfalls die Gastwirtschaft
"Z. St." auf. O. machte den Drittbeklag-
ten noch darauf aufmerksam, daß der Erstbeklagte
gerade im Begriff sei, die Gastwirtschaft zu ver-
lassen. Kurze Zeit später erschienen der Erstbeklag-
te und Sch. bei Kä., um B. abzuholen.
Anschließend fuhren sie zunächst mit dem Wagen des
Drittbeklagten zum Brauthause zurück, wo die Hoch-
zeitsfeier bereits beendet war. Der Zweitbeklagte
und seine Ehefrau hatten die Hochzeitsgesellschaft
schon vor dem Drittbeklagten verlassen. Behle
blieb in der Wi.straße zurück. Der Erstbe-
klagte und Schell fuhren dann zusammen mit dem
derzeitigen Kriminalwachtmeister Wa., der eben-
falls an der Hochzeitsfeier teilgenommen hatte,
zum "H. z. P." und zechten hier zusammen
mit dem ihnen bekannten Erwin Ho. weiter. Da
der Erstbeklagte die Zeche von 47,80 M nicht mehr
voll bezahlen konnte, ließ Ho. seine Armband-
uhr als Pfand zurück. Der Erstbeklagte fuhr zu-
nächst nach Hause und ließ sich von seiner Mutter
den zur Einlösung der Uhr erforderlichen Betrag

geben. Als er dann wieder zusammen mit Horneber auf dem Wege zum "H. z. P." über die Gathe fuhr, ereignete sich der Unfall, dessen Opfer der Ehemann der Erstklägerin und Vater der Zweitklägerin wurde.

Die Klägerinnen fordern von den drei Beklagten als Gesamtschuldnern Erstattung der Beerdigungskosten und des Sachschadens, sowie Zahlung einer Rente als Ersatz für den ihnen durch den Tod ihres Ernährers entstandenen Unterhaltsausfall. Außerdem haben sie mit der Klage beantragt, festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihnen allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihnen auf Grund des Unfalls vom 28. März 1949 entstanden ist und noch entsteht, soweit dieser nicht auf die Versicherungsträger übergegangen ist.

Sie haben zur Begründung vorgetragen, daß der Zweitbeklagte und der Drittbeklagte schuldhaft unterlassen hätten, dem angetrunkenen Erstbeklagten die Schwarzfahrten am Abend des 28. März 1949 unmöglich zu machen. Der Zweitbeklagte habe die ihm nach § 832 BGB obliegende Aufsichtspflicht verletzt. Ihm könne der trunkene Zustand, in dem sich der Erstbeklagte bei der Hochzeitsfeier befunden habe, nicht verborgen geblieben sein. Trotzdem ha-

be er nichts unternommen, um die Benutzung des Wagens durch seinen Sohn zu verhindern. Der Drittbeklagte habe dem Erstbeklagten die generelle Erlaubnis zur Benutzung des Wagens erteilt. Der Erstbeklagte habe mit diesem Wagen häufig Geschäfts- und Privatfahrten für den Drittbeklagten ausgeführt, den Wagen stets getankt und die Wagenschlüssel ständig in Verwahrung gehabt. Auch am Nachmittag und am Abend des Unfalltages habe er den Wagen mit Wissen und Willen des Drittbeklagten benutzt. Obwohl der Drittbeklagte habe erkennen müssen, daß der Erstbeklagte angetrunken gewesen sei, habe er diesem weder die Wagenschlüssel, noch die Wagenpapiere abgenommen.

Die Beklagten haben die Klagansprüche nach Grund und Höhe bestritten.

Der Erstbeklagte und der Zweitbeklagte haben darauf hingewiesen, daß der Erstbeklagte bereits im März 1945, also im Alter von 15 1/2 Jahren, von der zuständigen Polizeibehörde den Führerschein erhalten habe. Daraus ergebe sich, daß er die körperliche und geistige Eignung sowie die charakterliche Reife zum Führen eines Fahrzeugs besessen habe. Er sei von dem Drittbeklagten nicht nur mit der Pflege des Wagens beauftragt gewesen, sondern sei auch ständig als Fahrer für ihn tätig, sowie

im Besitz der Garagen- und Wagenschlüssel gewesen. Er habe sich immer als gehorsam und wohlerzogen gezeigt. Es sei kein Fall bekannt, bei dem er sich vor dem Fahren oder während des Fahrens dem Alkoholenuß hingegeben hätte. Am Unfalltage habe er bis zu dem Zeitpunkt, als er die Hochzeitsfeier verließ, um Zigaretten zu holen, nur ganz wenig Alkohol getrunken und keinerlei Wirkung des Alkohols gezeigt. Er habe beim Fortgehen dem Drittbeklagten noch gesagt: "Ich fahre nochmals !", worauf der Drittbeklagte erwidert habe: "Jo, jo, ist in Ordnung !" Der nach dem Unfall bei ihm festgestellte Alkoholgehalt sei auf den Alkohol zurückzuführen, den er erst nach dem Verlassen der Hochzeitsfeier zu sich genommen habe.

Der Drittbeklagte hat bestritten, dem Erstbeklagten die generelle Erlaubnis zur Führung seines Personenkraftwagens erteilt zu haben, und hat hierzu vorgetragen, daß jede einzelne Fahrt, die der Erstbeklagte -übrigens ohne jede Bezahlung- für ihn ausgeführt habe, von ihm besonders angeordnet worden sei. Die Garagen- und Wagenschlüssel hätten auf dem Schreibtisch des Zweitbeklagten gelegen; jedenfalls hätten sie immer dort liegen sollen. Nachdem der damals noch völlig nüchterne Erstbeklagte aus D [REDACTED] zurückgekehrt sei, habe er, der Drittbeklagte, ihn mit Rücksicht auf

die aus D [REDACTED] mitgebrachten alkoholischen Getränke, insbesondere die Schnäpse, aufgefordert, den Wagen in die Garage zu bringen. Der Erstbeklagte habe ihm dann auch, nachdem er die Zeuginnen Kl [REDACTED] und Br [REDACTED] zu dem in derselben Straße wie die Garage liegenden Polizeirevier gefahren hatte, gemeldet, daß der Wagen in der Garage sei. Nach diesem Zeitpunkt habe er den Wagen weder vor dem Brauthause, noch später vor der Gastwirtschaft "Z [REDACTED] St [REDACTED]" bemerkt. Der Erstbeklagte habe die weiteren Fahrten ohne sein Wissen unternommen.

Das Landgericht hat die gegen die drei Beklagten geltend gemachten Leistungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit kein Forcierungsübergang auf einen Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung erfolgt ist, und den Feststellungsantrag als unzulässig abgewiesen.

Dieses Teil- und Zwischenurteil ist hinsichtlich des Erstbeklagten rechtskräftig geworden.

Der Zweitbeklagte und der Drittbeklagte haben Berufung eingelegt. Im Gegensatz zu seinem Vorbringen im ersten Rechtszug hat der Zweitbeklagte im Berufungsrechtszug behauptet, es sei, als man den Erstbeklagten zum Zigarettenholen fortgeschickt ha-

be, keine Rede davon gewesen, daß er hierzu den Wagen benutzen werde. Die Klägerinnen haben wegen des Feststellungsantrags Anschlußberufung eingelegt.

Das Berufungsgericht hat die Berufungen und die Anschlußberufung zurückgewiesen. Mit der Revision erstreben der Zweitbeklagte und der Drittbeklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerinnen haben um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen konnten keinen Erfolg haben.

I.

1) In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht die gegen den Zweitbeklagten gerichteten Zahlungsansprüche gemäß §§ 832, 844 BGB dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und hierzu ausgeführt, daß Minderjährige ganz allgemein, auch wenn sie über 18 Jahre alt seien und sich sonst immer als gehorsam und wohlerzogen gezeigt hätten, zu den aufsichtsbedürftigen Personen im Sinne des § 832 BGB gehörten. Dabei komme es nicht hinsichtlich des Bestehens, sondern nur

hinsichtlich des Umfanges der Aufsichtspflicht auf die Umstände des konkreten Falles an. Im vorliegenden Fall sei die Annahme einer Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Zweitbeklagten gerechtfertigt. Zwar sei zuzugeben, daß bei einem minderjährigen, der 19 1/2 Jahre alt sei, bereits mit 15 1/2 Jahren den Führerschein erhalten und sich, wie der Zweitbeklagte behaupte, immer als gehorsam und wohlerzogen gezeigt habe, unter normalen Umständen mindere Anforderungen an die Aufsichtspflicht des Vaters gestellt werden könnten. Indessen könnten sich auch bei einem solchen Minderjährigen besondere Situationen ergeben, die, wenn sie dem Vater bekannt seien, im einzelnen Fall geeignet seien, strengere Anforderungen an die Aufsichtspflicht zu rechtfertigen, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um eine Situation handele, die in besonderem Maße Gefahren für Dritte in sich berge. Eine solche Situation habe am Unfalltage vorgelegen. Der Erstbeklagte habe gleich nach der Rückkehr vom Standesamt -abgesehen von den durch die Fahrten nach D [REDACTED] und zum Polizeirevier bedingten Unterbrechungen- bis 18 Uhr an einer Hochzeitsfeier teilgenommen. Dabei habe er auch -wie der Zweitbeklagte behaupte, nur "ganz wenig"- Alkohol zu sich genommen. Während dieser Zeit habe der Wagen des Drittbeklagten vor dem Hause gestanden. Angesichts der in der Nachkriegszeit zu beobachtenden er-

schreckenden Zunahme der Verkehrsunfälle infolge Alkoholgenusses der Fahrer seien in Fällen, in denen die Möglichkeit der Führung eines Kraftfahrzeuges durch einen infolge Alkoholgenusses verkehrsuntüchtigen Minderjährigen bestehe, an die Aufsichtspflicht besonders strenge Anforderungen zu stellen. Schon in dem Augenblick, in dem eine solche Möglichkeit auftauche, müsse der Aufsichtspflichtige ihr mit aller Tatkraft begegnen. Dieser Möglichkeit hätte sich der Zweitbeklagte schon bewußt werden müssen, bevor sich bei dem Erstbeklagten irgendwelche Wirkungen des genossenen Alkohols gezeigt hätten. Bereits von dem Augenblick ab, als der Erstbeklagte an der Hochzeitsfeier teilgenommen und dabei Alkohol, wenn auch nur "ganz wenig", zu sich genommen habe, hätte der Zweitbeklagte diese Möglichkeit erkennen müssen. Während der ganzen Zeit habe der Wagen des Drittbeklagten vor dem Hause gestanden. Der Erstbeklagte habe jederzeit die Möglichkeit gehabt, diesen Wagen zu benutzen. Bei dieser Sachlage könne sich der Zweitbeklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der Erstbeklagte immerhin 19 1/2 Jahre alt gewesen sei, bereits mit 15 1/2 Jahren einen Führerschein erhalten und sich immer als gehorsam und wohlerzogen gezeigt habe, daß auch kein Fall bekannt gewesen sei, bei dem er sich dem Alkohol hingeeben habe, daß er bei der Hochzeitsfeier nur "ganz wenig" Alkohol zu sich genom-

men habe und daß eine Wirkung des Alkohols nicht sichtbar gewesen sei. Alkoholeinfluß mache erfahrungsgemäß unvorsichtig und leichtsinnig; er beseitige Hemmungen und trübe den Verstand. Welche Menge erforderlich und genügend sei, um diese Wirkung herbeizuführen, könne überhaupt nicht generell bestimmt werden. Das hänge von der Konstitution und den Umständen ab, unter welchen Alkohol genossen werde. "Ganz wenig" Alkohol könne bereits diese Wirkung herbeiführen, und zwar auch -ja vielleicht erst recht- bei einem jungen Mann, der sich bisher nie dem Alkohol hingegen habe. Der Eintritt jener Wirkung sei erfahrungsgemäß in vielen Fällen nicht sofort zu erkennen. Die Wirkung trete häufig erst dann in Erscheinung, wenn der Betroffene aus dem Raum, in dem er den Alkohol genossen habe, ins Freie komme. Der Zweitbeklagte hätte als Inhaber eines Garagenbetriebes und als lebenserfahrener Mann unter den gegebenen Umständen von vornherein mit der Möglichkeit rechnen können und müssen, daß der Erstbeklagte von der mit Alkoholgenuß verbundenen Hochzeitsfeier aus den Wagen zu Fahrten benutzen könnte, bei denen er sich in einem infolge Alkoholgenusses verkehrsuntüchtigen Zustande ans Steuer setzen und dadurch die Sicherheit des Verkehrs, sowie Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährden könnte, und zwar um so mehr, als es eine Erfahrungstatsache sei, daß aus der durch Alkohol-

genuß beeinflussten Stimmung solcher Feierlichkeiten heraus nicht selten Zechtouren unter Benutzung eines zur Verfügung stehenden Kraftwagens unternommen würden. Um seiner Aufsichtspflicht zu genügen, hätte der Zweitbeklagte seinem Sohn die Anweisung geben müssen, entweder den Wagen sofort in die Garage zu bringen oder sich jedes Alkoholgenusses zu enthalten, eine Anweisung, von der unbedenklich anzunehmen sei, daß der nach dem eigenen Vortrag des Zweitbeklagten "gehorsame und wohlerzogene" Erstbeklagte sie befolgt haben würde. Der Zweitbeklagte habe indessen unstreitig nichts getan, um die für ihn von vornherein erkennbare Möglichkeit, daß sein Sohn sich in verkehrsuntüchtigem Zustande ans Steuer setzen würde, auszuschließen. Schließlich könne sich der Zweitbeklagte auch nicht damit entschuldigen, er habe annehmen können, daß der ebenfalls anwesende Drittbeklagte die zur Beseitigung der bezeichneten besonderen Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen würde. Die Aufsichtspflicht des Zweitbeklagten nach § 832 BGB bestehe selbständig neben der Pflicht des Kraftfahrzeughalters, sein Fahrzeug vor der Benutzung durch infolge Alkoholgenusses verkehrsuntüchtige Personen zu sichern.

2) Die Revision des Zweitbeklagten rügt, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO verkannt, daß für den Zweitbeklagten überhaupt nicht die

Möglichkeit einer Anweisung bestanden habe, den Kraftwagen in die Garage bringen zu lassen, da er nicht Eigentümer gewesen sei; es sei ausschließlich Sache des Drittbeklagten gewesen, hierüber zu bestimmen. Dabei habe das Berufungsgericht auch übersehen, daß der Erstbeklagte an dem Nachmittag des Unfalltages in den Diensten des Drittbeklagten gestanden habe. Für die aus diesem Dienstverhältnis entspringenden Verrichtungen sei der Erstbeklagte voll geschäftsfähig gewesen (§ 113 BGB). Hinsichtlich der Arbeitsleistungen im Beschäftigungsverhältnis des Drittbeklagten gehöre der Erstbeklagte überhaupt nicht mehr zu den nach § 832 zu beaufsichtigenden Personen.

Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Der Zweitbeklagte hatte nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Sohn an der Benutzung des Wagens in dem Zustande einer durch Alkoholgenuß bedingten Verkehrsuntüchtigkeit zu hindern.

a) Zwischen dem Erstbeklagten und dem Drittbeklagten bestand kein festes Dienstverhältnis im Sinne des § 113 BGB. Unstreitig führte der Erstbeklagte, und zwar im wesentlichen aus Liebhaberei, ohne jedes Entgelt mit einer gewissen Regelmäßigkeit für den Drittbeklagten Fahrten aus. Da am Unfalltage nur der

Erstbeklagte und der Zweitbeklagte ein Interesse daran haben konnten, dem Hochzeitspaar, mit dem sie verwandt waren, einen Wagen zur Verfügung zu stellen, hat der Drittbeklagte dem Erstbeklagten an diesem Tage auch nicht einen verpflichtenden Auftrag, sondern nur die Erlaubnis erteilt, den Wagen zur Fahrt zum Standesamt zu benutzen. Auch auf Grund der Angaben der Klägerinnen (Berufungs-urteil S 4) läßt sich kein Dienstverhältnis mit Dauercharakter feststellen. Die Klägerinnen gehen vielmehr nur davon aus, daß der Drittbeklagte dem Erstbeklagten "die generelle Erlaubnis zur Benutzung des Wagens" erteilt habe.

b) Ob der Erstbeklagte im Sinne des § 7 Abs 3 Satz 2 KrfzG "für den Betrieb des Kraftfahrzeuges angestellt" war, bedarf im übrigen keiner Entscheidung. Denn selbst wenn ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 113 BGB vorgelegen hätte, wäre damit die sich für den Zweitbeklagten aus den §§ 1627, 1631 BGB ergebende Aufsichtspflicht nicht schlechthin entfallen.

Soweit der Erstbeklagte nach § 113 BGB für bestimmte "Rechtsgeschäfte voll geschäftsfähig" gewesen wäre, würde dies nichts daran ändern, daß er als Minderjähriger der Beaufsichtigung bedurfte. Unter § 832 BGB fallen nicht nur die Minderjährigen,

wenn sie der Beaufsichtigung bedürfen, sondern alle Minderjährigen, weil sie der Beaufsichtigung bedürfen (RGZ 52, 69 [73]; RGRKom § 832 Anm 2, Palandt BGB § 832 Anm 2).

Den Zweitbeklagten trifft nach § 832 Satz 2 BGB die Beweislast dafür, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat. Unstreitig hat er im vorliegenden Falle aber nichts unternommen, um die auch für ihn erkennbare besondere Gefahr, die durch eine weitere Benutzung des Wagens durch seinen Sohn am Tage der Hochzeitsfeier wegen des hiermit verbundenen Alkoholgenusses entstehen konnte, zu beseitigen. Der Zweitbeklagte hat aber auch nicht dartun können, daß er gar nicht die Möglichkeit gehabt habe, seine Aufsichtspflicht auszuüben, oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde (RGRKom § 832 Anm 7 aE, 8). Er hätte entweder verhindern müssen, daß der Sohn überhaupt Alkohol genoß, oder aber dafür sorgen müssen, daß dem Sohn die weitere Benutzung des Wagens unmöglich gemacht würde. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht mit Recht auf die besonderen Gefahren hingewiesen, die sich erfahrungsgemäß ergeben; wenn jugendliche Personen im Zusammenhang mit dem Genuß von Alkohol, wie hier bei einer Hochzeitsfeierlichkeit, die Möglichkeit haben, einen Kraftwagen zu benutzen. Der Drittbeklagte will übr-

gens diese Gefahr, nachdem der Erstbeklagte und die Braut aus D[REDACTED] mit weiteren alkoholischen Getränken zurückgekehrt waren, auch sofort erkannt und demgemäß sofort die Anweisung gegeben haben, den Wagen in die Garage zu bringen. Ein besonders naheliegender Anlaß, der zur Vorsicht mahnen mußte, war dabei noch die Tatsache, daß der Bräutigam nach dem Genuß von Alkohol mit dem Wagen der Zeugin Bu[REDACTED] bereits einen Unfall erlitten und von der Polizei festgenommen worden war. Bei der besonderen Situation, die sich für den jugendlichen Erstbeklagten aus der Teilnahme an der mit Alkoholgenuß verbundenen Hochzeitsfeier und aus der Möglichkeit, den Wagen des Drittbeklagten zu benutzen, ergab, hätte der Zweitbeklagte als Aufsichtspflichtiger sofort darauf bedacht sein müssen, nicht nur im Interesse seines Sohnes, sondern vornehmlich auch im Interesse Dritter, deren Schutz die Vorschrift des § 832 BGB in erster Linie dienen soll (RGRKom § 832 Anm 4, Palandt aaO Anm 4), jede verkehrsgefährdende Benutzung des Kraftwagens von vornherein zu verhindern.

c) Der Zweitbeklagte kann sich nicht damit verteidigen, daß dies ausschließlich Sache des Drittbeklagten gewesen wäre. Er kann selbst nicht behaupten, daß der Drittbeklagte einer sofortigen

Unterstellung des Wagens in der Garage irgendwie widersprochen hätte oder widersprochen haben würde. Für den Drittbeklagten hatte die Erlaubnis zur Benutzung des Wagens schon mit der Fahrt zum Standesamt ihre Erledigung gefunden. Es liegt nichts dafür vor, daß er für den Erstbeklagten überhaupt noch irgendwelche Fahraufträge hatte. Erst recht fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Drittbeklagte etwa, entgegen einem Verbot des Zweitbeklagten, den Erstbeklagten nach dem ihm bekannten Genuß von Alkohol noch zu weiteren Fahrten veranlaßt haben würde. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist vielmehr anzunehmen, daß der Drittbeklagte schon in seinem eigenen Interesse damit einverstanden war, daß der Zweitbeklagte für die Sicherstellung des Wagens sorgte. Dieser war Eigentümer des Garagenbetriebes, in welchem der Wagen des Drittbeklagten untergestellt war. Der Drittbeklagte wohnte als Untermieter bei dem Zweitbeklagten. Bei der persönlichen Vernehmung am 14. Dezember 1949 (Bl 74 GA) hat der Drittbeklagte, der den Wagen nicht selbst fuhr, erklärt, daß der Wagenschlüssel und der Garagenschlüssel auf dem Schreibtisch des Zweitbeklagten liegen sollte. Mag auch der Erstbeklagte, wie er selbst erklärt hat, "den Schlüssel in der Regel in der Tasche getragen" haben, so ergibt sich hieraus zumindest, daß der Drittbeklagte auch dem Zweitbeklagten die Sichen-

stellung des Wagens und den Schutz vor unzulässiger, verkehrsgefährdender Benutzung mitanvertraut hatte. Es ist also rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Zweitbeklagten nicht damit gehört hat, daß es nicht seine Sache, sondern Sache des Drittbeklagten gewesen sei, die am Unfalltag zur Beseitigung irgendwelcher Verkehrsgefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3) Die Revision des Zweitbeklagten macht weiter geltend, daß das Berufungsgericht unabhängig von den bisher erörterten Fragen hätte klären müssen, ob der Erstbeklagte, als seine Mutter ihn zum Zigarettenholen schickte, überhaupt unter Alkoholeinfluß gestanden habe. Sei dies nicht der Fall gewesen, so habe bis dahin überhaupt keine besondere Beaufsichtigungspflicht des Zweitbeklagten bestanden. Der Erstbeklagte sei nicht durch die Hochzeitsgesellschaft zum Alkoholmißbrauch verleitet worden. Er habe vielmehr gezeigt, daß er -entsprechend seiner sonst soliden Lebensform- gerade nicht zu viel Alkohol zu sich genommen habe. Bei der Hochzeitsfeier habe er jedenfalls dem Alkohol noch nicht in der Weise zugesprochen, daß er zur Führung eines Kraftwagens nicht mehr fähig gewesen sei. Auch das Berufungsurteil unterstelle, daß er bei der Hochzeitsfeier nur "ganz wenig" Alkohol zu sich genommen habe. Deshalb sei auch für die Revi-

sionsinstanz zu unterstellen, daß der Erstbeklagte "nur in für einen Kraftfahrer unschädlichem Umfang" Alkohol bis zu seinem Weggang wegen des Zigarettenholens zu sich genommen habe. Nach dem ihm erteilten Auftrag habe er "ganz in der Nähe ohne Benutzung des Kraftwagens" Zigaretten holen sollen; im übrigen sei der Erstbeklagte zu dieser Zeit zum sicheren Fahren noch durchaus in der Lage gewesen. Wenn er entgegen seinem Auftrag, in der Nähe ohne Wagen schnell Zigaretten zu holen, von dem Zeugen Behle veranlaßt worden sei, die Zigaretten bei einem in größerer Entfernung wohnenden Freund einzukaufen, und wenn es dabei dann zum Alkoholmißbrauch gekommen sei, so habe es sich hierbei um eine nicht voraussehbare Situation gehandelt, für die der Zweitbeklagte nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Auch diese Rügen sind verfehlt. Der Zweitbeklagte erkennt die vom Berufungsgericht festgestellte Verletzung seiner Aufsichtspflicht. Seine Ansicht, daß das Berufungsgericht für die Frage der Aufsichtspflicht genötigt gewesen wäre, "erst einmal festzustellen, wieviel Alkohol der Erstbeklagte auf der Hochzeitgesellschaft bis 18 Uhr zu sich genommen hatte", ist irrig. Zur Begründung der Verletzung der Aufsichtspflicht genügt schon die auf Grund der eigenen Angaben der Beklagten getroffene Feststellung, daß der Erstbeklagte überhaupt Alkohol,

nämlich Wein und Kognak, getrunken hatte. Die von der Revision angeführten Aussagen der Zeuginnen Kl., Gr., Br. und Lie. ergeben nichts über die vom Erstbeklagten tatsächlich genossenen Alkoholmengen. Abgesehen davon, daß sich kaum zuverlässig feststellen lassen wird, wieviel Alkohol der Erstbeklagte während der Hochzeitsfeierlichkeit wirklich getrunken hat, kommt es überhaupt nicht auf die möglicherweise feststellbare Menge, sondern nur auf die je nach Konstitution und äußeren Umständen verschiedene Wirkung des genossenen Alkohols an. Diese Wirkung läßt sich aber überhaupt nicht zuverlässig vorausbestimmen. Es kann auch nicht auf den Eindruck ankommen, den der Erstbeklagte bis 18 Uhr auf die übrigen Hochzeitsgäste gemacht hat. Es kann sogar unterstellt werden, daß sie ihn für "nüchtern" gehalten haben, und es kann auch unterstellt werden, daß er zu dieser Zeit noch "fahrtüchtig" war. Der Zweitbeklagte kann selbst nicht behaupten, daß er sich die vom Erstbeklagten genossenen Alkoholmengen im einzelnen gemerkt habe. Hierzu wäre er den Umständen nach erfahrungsgemäß auch schwerlich in der Lage gewesen. Bei derartigen Anlässen besteht immer eine gewisse Gefahr, daß jugendliche Personen, auch wenn sie nach ihrer Meinung "nur ganz wenig" trinken, trotzdem "zu viel" genießen und, sofern sie die Möglichkeit haben, einen Kraftwagen zu be-

nutzen, eine Gefahr für den Verkehr werden. Da der Zweitbeklagte schon mit dieser Möglichkeit und Gefahr hätte rechnen können und müssen, hat er seine Aufsichtspflicht verletzt; als er trotzdem seinen Sohn zum Zigarettenholen fortschicken ließ, obwohl der Kraftwagen noch vor der Tür stand und jederzeit vom Erstbeklagten benutzt werden konnte. Mag der Erstbeklagte zu dieser Zeit auch noch "fahrtüchtig" gewesen sein, so ist er offensichtlich durch den genossenen Alkohol schon bis zu einem gewissen Grade "leichtsinig" geworden. Er hat nämlich, nachdem er von seiner Mutter den 50 M-Schein zum Zigarettenholen erhalten hatte, diesen Auftrag nicht, wie ihm angeblich gesagt worden war, ganz in der Nähe ohne Benutzung des Wagens ausgeführt. Er hat sich vielmehr von dem ihn begleitenden B., der nach seiner Aussage ebenfalls "nur wenig Alkohol" genossen hatte, überreden lassen, zu einem nicht in der Nähe wohnenden Freunde zu fahren und dort einzukaufen. Hier hat der Erstbeklagte weitere Schnäpse getrunken und dann zunächst mit Behle und Schell, später noch zusammen mit anderen Personen, eine ausgesprochene "Zechtour" angetreten und dabei auch das ihm zum Zigaretteneinkauf mitgegebene Geld ausgegeben. Die Folge hiervon war, daß der Erstbeklagte schließlich völlig "fahruntüchtig" wurde, aber trotzdem den Wagen weiterbenutzte,

einen schweren Unfall verursachte und auch noch Fahrerflucht beging. Das Verschulden des Zweitbeklagten besteht darin, daß er, obwohl ihm der Alkoholgenuß des Erstbeklagten bei der Hochzeitsfeier bekannt war, nichts unternommen hat, um die weitere Benutzung des Wagens durch den Erstbeklagten zu verhindern. Dabei kann unterstellt werden, daß der Erstbeklagte bis zum Verlassen der Hochzeitsfeier noch nicht "verkehrsuntüchtig" war. Es mußte aber damit gerechnet werden, daß er durch weiteren Alkoholgenuß fahruntüchtig werden konnte. Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf vor und während der Fahrt geistige Getränke überhaupt nicht oder doch nur in ganz geringem, unzweifelhaft nicht schädlichem Maß zu sich nehmen (Müller, Straßenverkehrsrecht, 16. Aufl, KrfzG § 2, Anm C I c 2 S 125). Der Zweitbeklagte konnte von sich aus aber überhaupt nicht zuverlässig beurteilen, ob das, was sein Sohn im Laufe der Hochzeitsfeier an alkoholischen Getränken zu sich nahm, "unzweifelhaft nicht schädlich" sein würde. Ob der genossene Alkohol unschädlich, das Maß unerheblich ist, kann nur nach der Wirkung beurteilt werden, die er auf den Kraftfahrer ausübt. Erfahrungsgemäß kann aber eine schädliche Wirkung schon dann eingetreten sein, wenn sie äußerlich überhaupt noch nicht wahrnehmbar ist (Müller aaO). Der Zweitbeklagte kann sich deshalb nicht damit entschuldigen, daß bei seinem

Sohn noch keine unmittelbar wahrnehmbare Wirkung des Alkohols eingetreten gewesen wäre; er hätte vielmehr den Umständen nach auch mit weiteren Folgen und weiterem Alkoholgenuß rechnen müssen. Auf keinen Fall durfte er abwarten, wieviel sein Sohn wohl erkennbar "vertragen" konnte, bevor er ihn an der weiteren Benutzung des Wagens hinderte. Nachdem der Erstbeklagte überhaupt unter Alkoholgenuß an der Hochzeitsfeier teilnahm, mußte der Zweitbeklagte vielmehr von vornherein darauf bedacht sein, jede weitere Benutzung des Wagens auszuschließen. Im übrigen durfte er sich nicht darauf verlassen, daß der Sohn die Zigaretten "ganz in der Nähe ohne Benutzung des Kraftwagens" holen werde. Erfahrungsgemäß bedienen sich Kraftfahrer, sofern ihnen ein Wagen zur Verfügung steht, häufig sogar schon für kleinste Strecken des Kraftwagens.

4) Der Zweitbeklagte kann sich schließlich auch nicht damit entschuldigen, daß sich der Erstbeklagte entgegen dem erteilten Auftrag, Zigaretten zu holen, für ständig von der Hochzeitgesellschaft entfernt und sich damit der Aufsicht des Zweitbeklagten entzogen habe. Dem Zweitbeklagten wird kein Vorwurf daraus gemacht, daß er seinen Sohn nicht beim Zigarettenholen überwacht und nicht verhütet habe, daß er hierbei verleitet wurde, Gasthäuser zu besuchen und zu viel zu trinken. Die schuldhaft

Verletzung der Aufsichtspflicht besteht vielmehr darin, daß der Zweitbeklagte seinem Sohn nicht schon vorher jede Benutzung des Kraftwagens unmöglich gemacht hat. Hierin kann im Interesse der Sicherheit des Verkehrs keine Überspannung der Sorgfaltspflichten erblickt werden. Es kommt dabei immer auf die Umstände des Einzelfalles an. Die vom Berufungsgericht vorgenommene rechtliche Würdigung steht durchaus in Einklang mit den in Rechtsprechung und Rechtslehre zur Aufsichtspflicht nach § 832 BGB entwickelten Grundsätzen. Auf Grund des festgestellten Sachverhalts hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum eine schuldhafte Verletzung der sich aus § 832 BGB ergebenden Aufsichtspflicht des Zweitbeklagten angenommen.

II.

Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt aber auch im Hinblick auf den Drittbeklagten rechtlich zutreffend beurteilt.

1) Die Haftung des Drittbeklagten ergibt sich zunächst aus §§ 7 Abs 1, 10 KrfzG. Mit Recht hat das Berufungsgericht den auf § 7 Abs 3 Satz 1 1. Halbsatz KrfzG gestützten Einwand, es habe sich bei der Unfallsfahrt um eine "Schwarzfahrt" des Erstbeklag-

ten gehandelt, nicht für stichhaltig erachtet und festgestellt, daß der Drittbeklagte dem Erstbeklagten das Fahrzeug im Sinne des § 7 Abs 3 Satz 2 KrfzG "überlassen" habe. Diese Überlassung des Wagens ist am Vormittage des Unfalltages vorgenommen worden, damit der Erstbeklagte das Brautpaar zum Standesamt und zum Brauthause fahre. Die Überlassung kann nicht schon dadurch beendet werden, daß der Fahrer vom Halter die Anweisung erhält, den Wagen in die Garage zu bringen, diese Anweisung aber nicht befolgt und sie dennoch wahrheitswidrig als ausgeführt meldet. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß die Überlassung des Wagens im Sinne des § 7 Abs 3 Satz 2 KrfzG erst dann endet, wenn der durch sie geschaffene Zustand der möglichen Benutzung des Kraftfahrzeuges durch denjenigen, dem es überlassen worden ist, tatsächlich sein Ende gefunden hat. Nach der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung hat der Erstbeklagte die angeblich vom Drittbeklagten erteilte Anweisung nicht beachtet und den Wagen weiter vor dem Brauthause stehen lassen. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 7 Abs 3 Satz 2 KrfzG wird die Tatsache der Überlassung nicht schon dadurch beseitigt, daß derjenige, dem der Wagen überlassen worden ist, es weisungswidrig unterläßt, den Wagen zurückzugeben. Wie die Amtliche Begründung zu der gemäß Gesetz vom 7. November 1939 erfolgten Änderung des § 7 Abs 3 KrfzG ergibt, soll

der Halter für die Auswahl der Personen verantwortlich sein, denen er sein Vertrauen schenkt, indem er ihnen die Führung des Wagens ermöglicht. Mißbrauchen sie sein Vertrauen, so muß er den Schaden tragen (Müller aaO S 227).

2) Das Berufungsgericht hat weiter eine Schadensersatzpflicht des Drittbeklagten auf Grund der §§ 823 Abs 1, 844 BGB mit Recht für gegeben erachtet.

a) Bei der Situation, wie sie anlässlich der Hochzeitsfeier bestanden hat, mußte der Drittbeklagte aus denselben Gründen wie der Zweitbeklagte mit der Möglichkeit rechnen, daß der Erstbeklagte in einem infolge Alkoholenusses verkehrsuntüchtigen Zustand den Kraftwagen benutzen werde. Der Drittbeklagte räumt auch ein, diese Gefahr sofort nach der Rückkehr des Erstbeklagten aus Düsseldorf erkannt zu haben. Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Drittbeklagte den Erstbeklagten die Anweisung gegeben habe, den Wagen in die Garage zu bringen, und daß der Erstbeklagte eine entsprechende "Vollzugsmeldung" erstattet habe. Wie das Berufungsgericht weiter zutreffend ausführt, hätte sich der Drittbeklagte hiermit jedoch auch dann nicht begnügen dürfen, wenn sich der Erstbeklagte bisher stets als zuverlässig erwiesen hätte. Mit Rücksicht darauf, daß der Erstbeklagte bereits an der mit Al-

koholgenuß verbundenen Hochzeitsfeier teilgenommen hatte und auch weiterhin teilnehmen wollte, hätte sich der Drittbeklagte zumindest in zuverlässiger Weise vergewissern müssen, daß die Mitteilung des Erstbeklagten stimmte. Wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, hat der Drittbeklagte es hieran fehlen lassen. Mit seiner Behauptung, daß er den Wagen nach der Meldung nicht mehr vor dem Braut-
.. hause gesehen habe, kann er nicht gehört werden; denn tatsächlich hat der Wagen nach wie vor vor dem Hause gestanden. Der Drittbeklagte hat also entweder -entgegen seiner Behauptung- überhaupt nicht nachgesehen oder er hat dies in einer Weise getan, die der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht entsprach. Mit dem Berufungsgericht ist schon hierin eine Fahrlässigkeit zu erblicken. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Drittbeklagte auch noch die Ablieferung der Wagenschlüssel und der Wagen-
.. papiere hätte fordern müssen.

b) Die Revision meint, daß die an den Drittbeklagten zu stellenden Anforderungen vom Berufungsgericht überspannt worden seien. Hinsichtlich des Zweitbeklagten habe das Berufungsgericht ausgeführt, daß er seinem Sohn von vornherein die Anweisung hätte geben müssen, den Wagen sofort in die Garage zu bringen oder sich jedes Alkoholgenusses zu enthalten und dann "unbedenklich" angenommen, daß der "gehor-

same und wohlerzogene" Sohn die Anweisung seines Vaters befolgt haben würde. Der Drittbeklagte meint, daß dies auch für seine Anweisung an den Erstbeklagten gelten müsse. Er erkennt dabei aber die Bedeutung der Bemerkung des Berufungsgerichts. Das Berufungsgericht hat nämlich nicht geprüft und nicht festgestellt, daß der Erstbeklagte tatsächlich der "gehorsame und wohlerzogene" Sohn war, der ohne weiteres die Anweisung des Vaters befolgt haben würde. Das Berufungsgericht hat ersichtlich nur zum Ausdruck bringen wollen, daß man, wenn der -von den Klägerinnen bestrittene- Vortrag des Vaters richtig sei, unbedenklich eine solche Befolgung der Anweisung des Vaters annehmen könne. Der Drittbeklagte durfte sich jedoch, auch wenn er den Erstbeklagten für zuverlässig hätte halten können, unter den besonderen Umständen des Falles nicht mit der -angeblichen- Vollzugsmeldung begnügen.

Zu Unrecht rügt der Drittbeklagte schließlich eine Verletzung des § 286 ZPO. Auf die von ihm in der Revisionsbegründung angeführten Beweisantritte kommt es nicht an, weil die betreffenden Behauptungen als richtig unterstellt werden konnten. Das gilt insbesondere für die Behauptungen, er habe dem Erstbeklagten ausdrücklich den Auftrag gegeben, den Wagen in die Garage zu bringen, der Erstbeklagte habe ihm mitgeteilt, daß dies geschehen sei, der Erstbe-

klage habe sich sonst als tüchtig und zuverlässig erwiesen und sei bei Erteilung der Anweisung, den Wagen in die Garage zu bringen, allen Hochzeitsgästen "vollkommen nüchtern" erschienen. Schließlich konnte auch unterstellt werden, daß der Drittbeklagte, als er mit dem Zeugen O. [REDACTED] aus dem Hochzeits-
hause zu Fuß zum Gasthof "Z. [REDACTED] St. [REDACTED]" ging, den Wagen nicht gesehen hat.

c) Der Drittbeklagte hat fahrlässig gehandelt, weil er dem Erstbeklagten die unerlaubte Benutzung des Fahrzeugs ermöglicht hat. Dieses fahrlässige Verhalten steht, wie es die Anwendung des § 823 Abs 1 BGB voraussetzt, auch in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang zu dem Unfall selbst. Bei der Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs kann die Erfahrungstatsache berücksichtigt werden, daß gerade bei derartigen "Schwarzfahrten" die Führer, auch wenn sie sonst tüchtig und zuverlässig sind, in hohem Maße zur Ausserachtlassung der Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr und die Gesundheit ihrer Mitmenschen nehmen. Das muß im vorliegenden Fall umso mehr gelten, als der Erstbeklagte bereits seit dem Vormittag an der Hochzeitsfeier teilgenommen und dabei Alkohol, wenn angeblich auch nur "ganz wenig", zu sich genommen hatte. Ob der Schaden für den Drittbeklagten als Folge seines Verhaltens vor-
auszusehen war, ist nicht entscheidend; es genügt,

daß der Fahrzeughalter, objektiv betrachtet, bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens als Folge seiner Handlungsweise im allgemeinen hätte erkennen können. Wie sich der Schadenshergang im einzelnen abspielen werde, braucht er sich nicht als möglich vorgestellt haben oder haben können (RGZ 136, 4 ff [9, 10]; Geigel aaO S 208). Diese Voraussetzungen sind nach dem festgestellten Sachverhalt gegeben.

Wenn der Drittbeklagte schließlich noch in diesem Zusammenhang rügt, daß die Annahme des Berufungsgerichts, der Drittbeklagte hätte unter den gegebenen Umständen mit der Möglichkeit des Eintritts des Todes des Ehemannes bzw. Vaters der Klägerinnen infolge seiner Unterlassung rechnen müssen, jeder hinreichenden Begründung entbehre, so kann er auch hiermit keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat zwar ausgeführt, daß sich "die Fahrlässigkeit des Drittbeklagten auch auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Unterlassung und dem Tod des Ehemannes bzw. Vaters der Klägerinnen erstreckt" habe. Es war nicht erforderlich, daß der Drittbeklagte gerade mit dieser Tötung hätte rechnen müssen. Das hat das Berufungsgericht damit aber auch nicht sagen wollen; denn zur Begründung seiner Ansicht weist es zutreffend darauf hin, daß der Drittbeklagte bei den gegebenen Umständen damit rechnen konnte und mußte, daß der Erstbeklagte den Wagen in einem infolge Alkoholwirkung ver-

kehrsuntüchtigem Zustand führen und dadurch Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährden würde. Diese rechtsirrtumsfrei getroffene Feststellung rechtfertigt die Annahme eines Verschuldens nach §§ 823 Abs 1, 276 BGB, sodaß der Drittbeklagte auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung neben dem Erstbeklagten und neben dem Zweitbeklagten für den den Klägerinnen durch den Verlust ihres Ernährers entstandenen Schaden haftet.

Nach allem waren beide Revisionen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Riese

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Rietschel